

ZH_OBERGERICHT RA210002 vom 27. Oktober 2021

ZH Obergericht, 2021-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA210002

FR: ZH_OBERGERICHT RA210002 du 27 octobre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RA210002 del 27 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 27. Juli 2018 (Urk. 2) sowie unter Beilage der Klagebewilli- gung vom 25. April 2018 (Urk. 1) leitete die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) beim Arbeitsgericht Andelfingen ein Verfahren gegen die Beklag- te und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) ein und beantragte, die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin Fr. 24'000.– netto nebst Zins zu 5% ab mittlerem Ver- fall zu bezahlen (Urk. 2 S. 2). Strittig war im Verfahren vor Vorinstanz, ob zwi- schen den Parteien überhaupt ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Die Klägerin behauptete vor Vorinstanz ein solches vom 1. April 2006 bis 30. September 2017. Der Arbeitsvertrag sei mündlich abgeschlossen worden (Urk. 1 S. 5). Demgegen- über bestritt die Beklagte, dass die Klägerin jemals für die Beklagte gearbeitet ha- be. Die Klägerin habe zwar einen Lohn erhalten, dabei handle es sich aber um ein fingiertes Arbeitsverhältnis. Für die Beklagte habe in Tat und Wahrheit der Ehe- mann der Klägerin, C._____, gearbeitet, dem es aufgrund einer anderweitigen Anstellung jedoch nicht erlaubt gewesen sei, einer Arbeitstätigkeit bei der Beklag- ten nachzugehen (Urk. 9 S. 4 ff.).

E. 2

Nach durchgeführtem zweiten Schriftenwechsel (Urk. 5 bis 23) wurden die Parteien mit Verfügung vom 4. Juni 2019 zur Hauptverhandlung auf den 23. August 2019 vorgeladen (Urk. 30). Mit Schreiben vom 16. Juli 2019 liess die Klägerin mitteilen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht persönlich an der Hauptverhandlung vom 23. August 2019 teilnehmen könne und ersuchte unter Beilage eines Arzteugnisses (Urk. 35) um Dispensation vom persönlichen Er- scheinen an der Hauptverhandlung (Urk. 34). Nach Eingang der Stellungnahme der Beklagten zum Dispensationsgesuch der Klägerin (Urk. 38) wies die Vor- instanz das Gesuch mit Verfügung vom 7. August 2019 ab und bestimmte, dass die Klägerin zur Hauptverhandlung persönlich zu erscheinen habe (Urk. 41). Mit Schreiben vom 20. August 2019 liess die Klägerin mitteilen, dass sie sich nach Rücksprache mit ihrer Ärztin dennoch nicht in der Lage sehe, an der Verhandlung teilzunehmen (Urk. 43), worauf sie von der Vorinstanz mit Schreiben vom

- 3 - 21. August 2019 auf ihre Mitwirkungspflichten gemäss Art. 160 ZPO und auf die möglichen Rechtsfolgen einer unberechtigten Mitwirkungsverweigerung hingewie- sen wurde (Art. 164 ZPO, Urk. 44). Am 20. und 21. Februar 2020 fand die Be- weisverhandlung mit Partei- und Zeugenbefragungen statt (Prot. S. 60 ff.). Die Klägerin nahm an der Beweisverhandlung nicht teil. Rechtsanwältin X2._____, anwesend in Vertretung von Rechtsanwalt X1._____, wurde anlässlich des zwei- ten Verhandlungstages Frist angesetzt, um sich zu den Möglichkei- ten, die Kläge- rin zu befragen, zu äussern (Prot. S. 66). Nachdem sich die Klägerin innert Frist nicht vernehmen liess, wurde ihr mit Verfügung vom 5. Mai 2020 eine letzte Nach- frist angesetzt, um sich zu den Möglichkei- ten

ihrer persönlichen Befragung zu äussern (Urk. 82). Mit Schreiben vom 14. Mai 2020 liess die Klägerin ausrichten, dass eine persönliche Befragung – in welcher Form auch immer – derzeit nicht möglich sei (Urk. 84).

E. 3

Nach Eingang der Stellungnahmen zum Beweisergebnis (Urk. 95 und Urk. 100) erliess die Vorinstanz am 15. Dezember 2020 das nachfolgende Urteil (Urk. 106):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.